

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.030.607

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4897/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderpresseförderung für das Medium ‚Wochenblick‘“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Anfrage die Vollzugstätigkeit der durch Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG iVm § 6 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) unabhängig gestellten Regulierungsbehörde KommAustria betrifft. Dem Bundeskanzler kommt bezüglich der Regulierungs- bzw Förderungstätigkeit der KommAustria keine Ingerenz zu. Die Anfrage kann seitens des Bundeskanzlers ausschließlich im Rahmen des Informationsrechts nach § 15 Abs. 1 KOG beantwortet werden. Aufgrund der von der KommAustria als weisungsfreie Kollegialbehörde übermittelten Informationen zur COVID-Sonderförderung gemäß § 12c Presseförderungsgesetz 2004 idF BGBl. Nr. I 82/2020 (PresseFG 2004) werden die Fragen 1 bis 11 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

1. *Ist es korrekt, dass das oben angeführte Medium „Wochenblick“ 34.398,00 Euro an Förderungsmitteln für das Jahr 2020 erhielt?*
 - a) *Wenn ja, wie wurde dieser Betrag errechnet?*

Für die in § 12c PresseFG 2004 vorgesehene, außerordentliche Förderung für Wochen-, Regional- und Onlinezeitungen sowie Zeitschriften standen Finanzmittel in der Höhe von 3.000.000,- Euro zur Verfügung. Der auf das einzelne förderwürdige Medium entfallende Betrag wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgrund des Verhältnisses der den einzelnen Medieninhabern in den Monaten März bis Juni 2020 für die inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb oder die Verbreitung der betreffenden Medien entstandenen, direkten und indirekten Personalkosten zueinander errechnet.

Zu Frage 2:

2. *Wodurch sehen Sie die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 PresseförderungsgG, demnach das förderungswürdige Medium, vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung“ zu dienen hat, bei „Wochenblick“ erfüllt?*

Förderungswürdige Zeitungen müssen aufgrund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessensvertretungen sein.

Die inhaltlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 PresseFG 2004 waren erfüllt, da sich die Zeitung „Wochenblick“ mit Themen aus den oben genannten Bereichen befasst und es sich weder um eine Fachzeitung noch um eine Kundenzeitschrift noch um das Presseorgan einer Interessensvertretung handelt.

Zu den Fragen 3 und 4:

3. *Welchen Kriterien zufolge wurde dem Medium „Wochenblick“ eine Sonderpresseförderung zugesprochen?*
4. *Inwieweit unterscheiden sich die Kriterien der Presseförderung und der Sonderpresseförderung? (Bitte um detaillierte Ausführungen)*

Als Kriterien für die Zuerkennung der Sonderpresseförderung gemäß § 12c PresseFG 2004 waren für Wochenzeitungen die in § 2 geregelten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das in § 2 Abs. 1 Z 2 normierte Erfordernis des Verkaufs oder Abonnementbezugs und das in § 2 Abs. 1 Z 5 normierte Erfordernis eines Verkaufspreises bei Wochenzeitungen entfallen.

Zu Frage 5:

5. *Wurde von der Presseförderungskommission eine Empfehlung abgegeben, das genannte Medium zu fördern?*
- a) *Wenn ja, wann?*
 - b) *Wenn ja, wie lautet die Begründung?*
 - c) *Wenn ja, wird diese Empfehlung regelmäßig evaluiert?*

Es wurde im Gutachten vom 23. September 2020 eine Empfehlung abgegeben, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Es handelt sich dabei um eine einmalige Sonderförderung, weshalb eine Evaluierung nicht geplant ist.

Zu Frage 6:

6. *Wurde ein Gutachten gemäß § 4 Absatz 2 PresseförderungsG eingeholt?*
- a) *Ist das Gutachten der Presseförderungskommission veröffentlicht?*
 - i) *Wenn ja, wann und wo?*
 - ii) *Wenn ja, wer stellte das Gutachten aus? (Bitte um Auflistung)*

Es wurde ein Gutachten eingeholt. Eine Veröffentlichung der Gutachten der Presseförderungskommission ist im Presseförderungsgesetz nicht vorgesehen. Es handelt sich um die Gutachten eines beratenden Gremiums an die KommAustria. Ausgestellt wurde das Gutachten vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Presseförderungskommission.

Zu Frage 7:

7. *Wurde ein Gutachten gemäß § 2 Absatz 8 PresseförderungsG eingeholt?*
- a) *Ist das Gutachten der Presseförderungskommission veröffentlicht?*
 - i) *Wenn ja, wann und wo?*
 - ii) *Wenn ja, wer stellte das Gutachten aus? (Bitte um Auflistung)*

Nein, da die Erstellung eines eigenen Gutachtens zu § 2 Abs. 8 PresseFG 2004 im Presseförderungsgesetz nicht vorgesehen ist.

Zu den Fragen 8 bis 10:

8. *Hat das Medium „Wochenblick“ in den Jahren 2015-2020 um Presseförderung angesucht?*
 - a) *Wenn ja, wurde diese jeweils bewilligt?*
 - i) *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
 - ii) *Wenn nein, warum nicht?*
9. *Wurden für die oben genannte Publikation im Jahr 2020 auch Vertriebsförderungen ausbezahlt?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Höhe?*
10. *Hat das Medium „Wochenblick“ in den Jahren 2015-2020 um Vertriebsförderung angesucht?*
 - a) *Wenn ja, wurde diese jeweils bewilligt?*
 - i) *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
 - ii) *Wenn nein, warum nicht?*

In den Jahren 2015 bis 2019 wurde kein Ansuchen um Presseförderung für die Zeitung „Wochenblick“ eingebracht, im Jahr 2020 nur jenes um Sonderförderung gemäß § 12c PresseFG 2004.

Zu Frage 11:

11. *In welcher Höhe sind Presseförderungen an „Wochenblick“ für 2021 geplant?*

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Einreichfrist für Ansuchen um Presseförderung erst am 31. März 2021 enden wird.

Zu den Fragen 12 und 13:

12. *Gab es seitens Ihres Ressorts Inserate im Medium „Wochenblick“ im Jahr 2020?*
 - a) *Wenn ja, in welche Höhe?*
 - b) *Wenn ja, wann?*
 - c) *Wenn ja, zu welchen Themen?*
 - d) *Wenn ja, warum?*
13. *Ist in Ihrem Vollziehungsbereich für das Jahr 2021 geplant, Inserate in zu schalten?*
 - a) *Wenn ja, in welche Höhe?*
 - b) *Wenn ja, wann?*
 - c) *Wenn ja, zu welchen Themen?*
 - d) *Wenn ja, warum?*

Es gab keine Schaltungen im Sinne der Anfragestellung.

Sebastian Kurz

